Arbeiter-, Roll- und Sportverein „Solidarität“ von 1898 Mainz e.V.

Beitrags- und Gebührenordnung

Stand: April 2026

§1 Grundsatz

Diese Beitrags- und Gebührenordnung regelt Art, Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie sonstiger Gebühren des Vereins auf Grundlage von § 6 der Satzung.

Sie ist **nicht Bestandteil der Satzung**.

§2 Beitragsklassen und Definitionen

Der Verein erhebt Beiträge in folgenden Beitragsklassen:

1. Aktive Mitglieder

- **Kinder und Jugendliche**
 Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- **Erwachsene**
 Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres
- **Familien**
 Mitglieder eines gemeinsamen Haushalts, insbesondere Eltern bzw. Sorgeberechtigte mit minderjährigen Kindern
- **Familien (alleinerziehend)**
 Ein alleinerziehender Elternteil mit minderjährigen Kindern im selben Haushalt

2. Passive Mitglieder

- **Passive Mitglieder**
 Mitglieder, die den Verein fördern, ohne regelmäßig am Sportbetrieb teilzunehmen

Passive Mitglieder sind von der Teilnahme am regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetrieb ausgeschlossen.

Die Zuordnung zu den Beitragsklassen erfolgt durch den Vorstand.

§3 Beitragshöhe

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge betragen:

- Kinder und Jugendliche: 84 €
- Erwachsene: 126 €
- Familien: 180 €
- Familien (alleinerziehend): 105 €
- Passive Mitglieder: 60 €

§4 Aufnahmegebühr

Für die Aufnahme in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 15 € erhoben.

§5 Leih- und Nutzungsgebühren

Für die Nutzung vereinseigener Sportgeräte oder Angebote können Gebühren erhoben werden. Die aktuell geltenden Gebühren sind:

• Rollschuh-/Sportgeräte-Leihe: 60 € pro Jahr

Der Vorstand ist berechtigt, die Gebühren im Rahmen der laufenden Vereinsverwaltung anzupassen.

§6 Fälligkeit und Zahlungsweise

1. Mitgliedsbeiträge und Gebühren sind im Voraus fällig.
2. Die Fälligkeit erfolgt grundsätzlich zum **1. Februar eines Kalenderjahres**.
3. Bei unterjährigem Eintritt erfolgt eine anteilige Berechnung.
4. Die Zahlung erfolgt in der Regel per Überweisung auf das Vereinskonto. Der Verein kann im Einzelfall das SEPA-Lastschriftverfahren anbieten. Mitglieder sind verpflichtet, bei Nutzung des Lastschriftverfahrens Änderungen ihrer Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die durch Rücklastschriften entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.

§7 Bestandteile des Beitrags

In den Mitgliedsbeiträgen für aktive Mitglieder sind insbesondere enthalten:

- Verbandsbeiträge
- Versicherungsbeiträge

Diese werden nicht gesondert ausgewiesen, können jedoch auf Nachfrage erläutert werden.

§8 Beitragsanpassungen

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragshöhe.
2. Der Vorstand kann Beiträge gemäß §6 der Satzung anpassen, soweit dies zur Weitergabe externer Kostensteigerungen erforderlich ist.
3. Anpassungen werden den Mitgliedern rechtzeitig in Textform mitgeteilt.

§9 Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein.
2. Sie endet mit Wirksamwerden der Beendigung der Mitgliedschaft.
3. Bereits gezahlte Beiträge und Gebühren werden nicht erstattet.

§10 Ermäßigungen und Sonderregelungen

1. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen:
 - Beiträge stunden,
 - Ratenzahlungen vereinbaren oder
 - Beiträge ganz oder teilweise erlassen.
2. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

§11 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§12 Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Gebührenordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24.04.2026 beschlossen und tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.